

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Stellungnahme Energiefachleute Thurgau EFT

Die aufgeführten Punkte nehmen Bezug auf: Erläuternder Bericht (EB) vom 18.09.2018.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich unterstützt der EFT die Revision und die vorgelegten Vorschriften. Wir danken für die Vorlage und der Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Viele der Neuerungen dienen nicht nur der Erreichung von Klimazielen, sie minimieren mittel- und langfristig auch die laufenden Kosten des Eigentümers für Energie, sie tragen zudem substantiell zu einem guten Verkaufswert einer Liegenschaft bei.

Ausserdem sind die Neuerungen auch volkswirtschaftlich von Bedeutung. Denn die zu tätigen Investitionen kommen unserem Gewerbe im Kanton zugute und verhindern den Geldmittelabfluss für Erdölimporte usw. ins Ausland, vor allem in politisch instabile Gebiete.

In einigen Bereichen ist uns die Revision dann doch zu zaghaft (siehe §2; 8a; 12a und 14a). Um die Ziele der nationalen und kantonalen Energiepolitik (vgl. TG-Energiekonzept) oder des vom nationalen Parlament kürzlich unterzeichneten Pariser Klimaabkommens zu erreichen, müssen die Massnahmen in nächster Zeit noch deutlich erweitert werden.

§2, Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

Die vorgeschlagene Änderung finden wir gut. Dass in Zukunft nicht nur gemäss Minergie, sondern auch gemäss vergleichbaren Standards wie SIA-Effizienzpfad Energie oder Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS gebaut werden kann. Unabhängig vom Standard muss in allen Fällen eine Komfortlüftung verlangt werden.

Wichtig ist, dass der neue Absatz 2 ergänzend aber auch für die Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes Anwendung finden.

§8, Anforderungen an Neubauten

Wir unterstützen grundsätzlich die Flexibilisierung, EB S. 13: «Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird diese fixe Regelung abgelöst und ein Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung pro Gebäudekategorie als maximale Zielgrösse festgelegt, unabhängig davon, ob erneuerbare oder nicht erneuerbare Energie eingesetzt wird.». Allerdings entspricht das einer Lockerung der bestehenden Vorschriften.

Kommentar zum EB S.5 und S. 14 zu TG-Light: Die Vereinfachung des Nachweises mit TG-Light wird ausdrücklich begrüsst. Insbesondere auch dass sich «Die Anforderungen an die Gebäudehülle auf drei verschiedene U-Werte (Wand, Dach, Boden gegen aussen: 0.15 W/m²K, Bauteile gegen unbeheizt / Erdreich: 0.25 W/m²K, Fenster: 0.8 W/m²K)» beschränken. Der U-Wert für Fenster ist mit 0.8 W/m²K (gemessen am Normfenster) mit einem 3-Fach Glas gut zu erreichen. Die «strengen» U-Wert sind nötig und wichtig. Wie erwähnt ist die einfache TG-Light Lösung eher eine Lockerung der bestehenden Vorschriften um der Erleichterungen entgegen zu wirken, z.B. Wärmebrücken die nicht kontrolliert werden. Die Kompensation über die vorgesehenen U-Werte ist zwingend.

Sehr positiv finden wir und unterstützen wir den Teil Eigenstromerzeugungsanlagen (Basismodul, Teil E) bei Neubauten.

§8a: Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersatz

«Dies soll aber nur für energetisch sehr schlechte Gebäude mit einer Energieeffizienzklasse GEAK E, F oder G gelten.», EB S. 15. Die Gültigkeit ist auf die Kategorie D zu erweitern. Denn die 18 Liter Erdöl (resp. umgerechnet m³ Erdgas) und mehr pro m² bei der Kategorie F entsprechen einem sehr schlechten Gebäude. Wenn die Energieziele eingehalten werden sollen, sind die bestehenden Bauten zu sanieren und möglichst mit erneuerbaren Energien zu versorgen.

§8a: Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz

Grundsätzlich unterstützen wir diesen Artikel, beziehungsweise fordern darin eine Verschärfung. EB S. 15. Wie bei Neubauten soll auch beim Ersatz der Heizung durch eine neue Erdöl- oder Erdgasheizung ein Anteil erneuerbarer Energien verlangt werden. Wie verlangen, dass auch die Gebäude mit GEAK Stufe D dazu verpflichtet werden, 10% des Bedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken. Begründung: Der grösste Teil der bestehenden Häuser im Kanton sind bereits mindestens in der GEAK Gesamtenergie Klasse D und wären somit nicht betroffen. Eine Verschärfung auf die Kategorie D ist nötig. Denn mit der vorgesehenen Einstufung trifft es nur Gebäude welche 18 Liter Erdöl (resp. umgerechnet Erdgas) und mehr pro m2 verbrauchen. Um die Klimaziele zu erreichen, ist die Verschärfung zwingend.

Teil Biogas, EB S. 7 und S. 15, wir unterstützen den Grundsatz: «Um die einheimische Biogasproduktion zu fördern, soll das Gas aus inländischen Anlagen stammen und mit vorwiegend schweizerischer Biomasse produziert werden. Um langjährige Bezugsverträge zu vermeiden, kann der gesamte Bedarf während vier Jahren mit Biogas oder synthetisch hergestelltem Gas abgedeckt werden. Dies entspricht der Bezugsmenge von 20 % während einer Dauer von 20 Jahren». Die Biogas-Lösung soll aber nur dort zur Anwendung kommen, wo andere Lösungen schwierig sind, z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden in engen Platzverhältnissen oder hohen Energiedichten in Kernzonen. EB S. 15. Es darf nicht sein, dass das Erdgas-Netz wegen dieser Bestimmung an Orten erhalten werden muss, wo es andere Lösungen gibt und wirtschaftlich nicht sinnvoll ist wie in Gebieten mit tiefen Versorgungsdichten beziehungsweise Energiedichten.

§11b und §11c: Ersatz zentrale und dezentrale Elektroheizungen und Elektro-Wassererwärmer

Diese Artikel sind ausdrücklich zu unterstützen. Elektrischer Strom ist zu wertvoll, als nur für die Heizung einzusetzen. Mit einer Wärmepumpe und / oder einem Wärmepumpenboiler, für die Warmwassererwärmung, kann aus dem Strom viermal mehr Wärme gewonnen werden. Neue Anlagen sind seit 2011 nicht mehr gestattet. Für die Sanierung wird zudem eine Übergangsfrist bis 2035, also von 15 Jahren gewährt. Der Ersatz sollte für die Hauseigentümer also kaum Probleme geben. Über das kantonale Förderprogramm wird der Ersatz sogar finanziell unterstützt, sei es für die neue erneuerbare Heizung, aber auch für den Einbau eines Wärmeverteilsystems bei dezentralen Elektroheizungen. Ist der Ersatz von dezentralen Warmwasser-Anlagen schwierig, sind zudem Erleichterungen vorgesehen, die wir unterstützen, (EB S. 17).

§12a: Heizungen im Freien

Das Wort «ortsfeste» ist zu streichen. Es geht nicht an, dass im ganzen Kanton Heizpilze für Vergnügungsveranstaltungen mit fossilen Energien betrieben werden.

Begründung: Heizpilze verstossen gegen den Grundsatz der rationellen Energienutzung. Diese sind einzig zulässig, wenn Biogas eingesetzt wird oder eine CO₂ Kompensation eingeführt wird. Zum Beispiel Model wie Kanton Graubünden.

§14 Optimierungsmassnahmen bei Unternehmen

Das unterstützen wir. Auch die Unternehmen haben ihren Beitrag zu leisten, zudem sparen diese damit Kosten und Energie-Ressourcen ein. Wir nehmen an, dass 500 bis 1000 Betriebe davon betroffen sind, also ein nicht unwesentlicher Anteil. Zudem schafft diese Massnahme Arbeitsplätze im heimischen Gewerbe.

§14a: Gebäudeenergieausweis

Die GEAK-Pflicht soll erweitert werden. Mindestens soll eine GEAK-Pflicht bei Handänderungen eingeführt werden.

Für den Vorstand des EFT: Reto Frei, Stefan Mischler, 21.11.2018